

**Satzung über die Erhebung von Gebühren
für die Benutzung der Sammelunterkünfte für Asylbewerber oder sonstige
von der Stadt Kerpen unterzubringende Personen vom 28.05.1993**

§ 1 Gebühren. Für die Benutzung der Sammelunterkünfte der Stadt Kerpen sind Gebühren nach Maßgabe der folgenden Vorschriften zu entrichten.

§ 2 Bemessungsgrundlage. Als Bemessungsgrundlage für die Höhe der Gebühren gilt die Bodenfläche der benutzten Räume sowie die Art und Ausstattung der Unterkünfte.

§ 3 Höhe der Benutzungsgebühr. Die Gebühr beträgt je m² und Monat in Sammelunterkünften:

a) Kerpen, Stadtteil Horrem, Josef-Bitschnau-Straße 16	6,50 DM
b) Kerpen, Stadtteil Sindorf, Erftstraße 0	6,50 DM
c) Kerpen, Stadtteil Sindorf, Heppendorfer Straße 5	6,50 DM
d) Kerpen, Stadtteil Kerpen/ Judengasse 17	6,50 DM
e) Kerpen/ Stadtteil Türnich, Maximilianstraße 20 a	6,50 DM
f) Kerpen, Stadtteil Mannheim, Eichenstraße 15 ^	6,50 DM
g) Kerpen, Stadtteil Mannheim, Steinheide 0	6,50 DM
h) Kerpen, Stadtteil Buir, Eichenstraße 15	6,50 DM
i) Kerpen, Stadtteil Mannheim/ Esperantostraße 4	6,50 DM

Strompauschale pro Erwachsener monatlich	45,00 DM
Wasserspauschale pro Kopf monatlich	6,50 DM
Heizpauschale pro Wohneinheit monatlich	50,00 DM

In den in Absatz I genannten Gebühren sind die Nebenkosten für Müllabfuhr, Wasserverbrauch, Schornsteinreinigung, Kanalbenutzung sowie Flur-, Bad- und Waschküchenbeleuchtung enthalten. Bei der Erhebung von Teilbeträgen wird für jeden Tag 1/30 der Monatsgebühr berechnet.

§ 4 Gebührenschuldner. Gebührenpflichtig ist, wer die Sammelunterkünfte in Anspruch nimmt. Nehmen mehrere Personen die Unterkunftseinheit gemeinsam in Anspruch, haften sie als Gesamtschuldner.

§ 5 Fälligkeit der Gebühr. Die Gebühren sind am 3. Tage nach Einzug in die Sammelunterkunft und in der Folgezeit bis zum 3. Tage eines jeden Monats im Voraus zu entrichten.

§ 6 Rechtsbehelfe. Die Rechtsbehelfe gegen Maßnahmen aufgrund dieser Satzung richten sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung vom 21.01.1960 (BGB1. I S. 17), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.05.1972 (BGB1. I S. 841) und dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung im Lande Nordrhein-Westfalen vom 26.03.1976 (GV NW S. 47/SGV NW 3031).

§ 7 Inkrafttreten. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.